



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 3. Oktober 2011 (05.10)
(OR. en)**

14552/11

**SOC 804
JEUN 53
CULT 66**

VERMERK

des	Generalsekretariats des Rates
für die	Delegationen
Nr. Vordok.:	14061/1/11 REV 1 SOC 759 JEUN 47 CULT 57 + COR 1
Betr.:	Die Rolle der Freiwilligentätigkeit in der Sozialpolitik – Schlussfolgerungen des Rates

Die Delegationen erhalten anbei die vom Rat (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) am 3. Oktober 2011 angenommene endgültige Fassung der Schlussfolgerungen des Rates.

Die Rolle der Freiwilligentätigkeit in der Sozialpolitik

Schlussfolgerungen des Rates

Der Rat der Europäischen Union –

Unter Berücksichtigung folgender Aspekte:

1. Unter gebührender Berücksichtigung der Besonderheiten der Situation in jedem Mitgliedstaat und aller Formen der Freiwilligentätigkeit bezieht sich der Ausdruck "Freiwilligentätigkeit" auf jede Art der freiwilligen Tätigkeit, ob formell, nichtformell oder informell, die aus freiem Willen, eigener Wahl und eigenem Antrieb von einer Person ausgeübt wird und nicht auf finanziellen Gewinn ausgerichtet ist. Sie kommt dem Freiwilligen selbst, den lokalen Gemeinschaften und der Gesellschaft als Ganzem zugute. Sie ermöglicht es sowohl dem Einzelnen als auch Vereinigungen, sich für menschliche, soziale, intergenerationelle oder umweltpolitische Bedürfnisse und Belange einzusetzen, und wird oft zur Unterstützung einer nicht gewinnorientierten Organisation oder Bürgerinitiative ausgeführt.
2. Freiwilligentätigkeit muss klar von Tätigkeit im Lohn- und Gehaltsverhältnis abgegrenzt werden und sollte diese keineswegs ersetzen¹. Sie sollte keine geschlechtsspezifischen Ungleichheiten bei bezahlter und unbezahlter Arbeit fortbestehen lassen und darf keine Anreize für die Verringerung der Arbeitszeit von Arbeitnehmern oder das Ausscheiden von Arbeitnehmern aus der Erwerbstätigkeit bieten.
3. Freiwilligentätigkeit kann die Gesamtverantwortung des Staates für die Gewährleistung und Einräumung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte nicht ersetzen.

¹ Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 16. Mai 2007 über die Umsetzung der gemeinsamen Zielsetzungen für Freiwilligentätigkeit von jungen Menschen (ABl. C 241 vom 20.9.2008, S. 1).

4. Zur Gewährleistung der Rechtsstaatlichkeit und der uneingeschränkten Wahrung der Integrität des Einzelnen muss die Freiwilligentätigkeit den geltenden Rechtsvorschriften unterliegen und die universellen und grundlegenden Rechte und Freiheiten in jeder Hinsicht wahren.
5. Freiwilligentätigkeit ist transversal, multidimensional und potenziell für viele Politikbereiche von Bedeutung, insbesondere für die Bereiche Beschäftigung und Soziales, Chancengleichheit, Sozialfürsorge, Bildung und Jugend, Kultur, Regionales, Forschung und Entwicklung, Sport und Gesundheit, Umweltschutz, Verbraucherinteressen, Katastrophenschutz, humanitäre Hilfe und Entwicklung einschließlich ihrer externen Dimensionen.
6. Freiwilligentätigkeit kann Lernmöglichkeiten schaffen, ermöglicht den Bürgern, die eine freiwillige Tätigkeit aufnehmen, den Erwerb neuer Fähigkeiten, stärkt ihr Gefühl der Zugehörigkeit zur Gesellschaft und kann ein Katalysator für sozialen Wandel sein.
7. Freiwilligentätigkeit kann durch den Aufbau eines sozialen Netzes, das auf Vertrauen und Zusammenarbeit gründet, und durch die Förderung gemeinwohlorientierter Verhaltensweisen zum Wachstum und zur Stärkung des Sozialkapitals beitragen.
8. Freiwilligentätigkeit kann zur Entwicklung des Bürgerengagements, der Demokratie und des sozialen Zusammenhalts und dadurch zur Umsetzung der Grundwerte und Prinzipien der Europäischen Union – Solidarität, nachhaltige Entwicklung, Menschenwürde, Gleichheit und Subsidiarität – beitragen und mithin auch die europäische Identität fördern.
9. Als Ausdruck des Bürgerengagements wird Freiwilligentätigkeit in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens geleistet und trägt beispielsweise zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung, zur Verbesserung der Lage schutzbedürftiger Gruppen, zur Stärkung der sozialen Eingliederung und zur Förderung des aktiven und würdigen Alterns und der Solidarität zwischen den Generationen sowie zum wirtschaftlichen Wachstum bei.

10. Die Förderung der Freiwilligentätigkeit ist auch ein Gesamtziel des Europäischen Jahres der Freiwilligentätigkeit zur Förderung der aktiven Bürgerschaft (2011)² und ein vorrangiges Aktionsfeld innerhalb des erneuerten Rahmens für die jugendpolitische Zusammenarbeit in Europa (2010-2018)³. In der Empfehlung des Rates über die Mobilität junger Freiwilliger innerhalb der Europäischen Union wird die grenzüberschreitende Mobilität junger Freiwilliger unterstützt⁴.
11. Die Förderung der Freiwilligentätigkeit kann zur Umsetzung der Initiativen des Europäischen Jahres für aktives Altern und Solidarität zwischen den Generationen (2012)⁵ beitragen und entspricht den Zielen des Europäischen Jahres zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung (2010)⁶; zugleich ist sie ein übergreifender Bestandteil dieser beiden Maßnahmen und trägt zur Konsolidierung ihrer Ergebnisse bei.
12. Freiwilligentätigkeit kann sowohl durch die Förderung der sozialen Inklusion und des sozialen Lernens als auch durch Maßnahmen zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit zur Verwirklichung der Ziele der Strategie "Europa 2020" beitragen.
13. Es bestehen Hemmnisse für die Freiwilligentätigkeit und die volle Ausschöpfung ihres Potenzials; dazu gehören
 - die Tatsache, dass auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene keine einheitlich günstigen Voraussetzungen für die Entwicklung der Freiwilligentätigkeit gegeben sind, unter anderem was die Rechte und Verantwortlichkeiten der Freiwilligen und ihrer Organisationen angeht;
 - die Unterschätzung des Werts der Freiwilligentätigkeit;

² Entscheidung des Rates vom 27. November 2009 über das Europäische Jahr der Freiwilligentätigkeit zur Förderung der aktiven Bürgerschaft (2011) (2010/37/EG). Siehe auch KOM(2011) 568 endgültig.

³ Entschließung des Rates vom 27. November 2009 über einen erneuerten Rahmen für die jugendpolitische Zusammenarbeit in Europa (2010-2018) (ABl. C 311 vom 19.12.2009, S. 1).

⁴ Empfehlung des Rates vom 20. November 2008 über die Mobilität junger Freiwilliger innerhalb der Europäischen Union (ABl. C 319 vom 13.12.2008, S. 8).

⁵ KOM(2010) 462 endgültig.

⁶ Beschluss Nr. 1098/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 über das Europäische Jahr zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung (2010).

- ein Mangel an zugänglichen Informationen über die Freiwilligentätigkeit, ihren Stellenwert, ihre Möglichkeiten und ihre Bedeutung für den Einzelnen und die Gesellschaft –

hebt die Bedeutung der Freiwilligentätigkeit für folgende Bereiche bzw. Maßnahmen hervor:

14. Stärkung der Zivilgesellschaft, Aktivierung der Bürger (einschließlich derer, die schutzbedürftigen Gruppen angehören), sozialer Zusammenhalt, Solidarität zwischen den Generationen, interkultureller Dialog, Verbesserung von sozialen Fertigkeiten, beruflichen Qualifikationen und Schlüsselkompetenzen, Förderung der persönlichen Entwicklung, Beseitigung geschlechtsspezifischer Ungleichheiten, Abbau von bestehenden sozialen Schranken, Intoleranz und allen Formen der Diskriminierung;
15. Integration der europäischen Nationen, Verbreitung der Werte der EU über die EU-Grenzen hinaus und Förderung der europäischen Identität;
16. Verbesserung der Kompetenzen junger Menschen und Förderung ihrer beruflichen Entwicklung, wodurch ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt verbessert werden können, unter anderem durch Verbesserung ihrer sozialen Fertigkeiten. Gleichermäßen gilt jedoch, dass Freiwilligentätigkeit den Wert von formaler Bildung oder von Berufserfahrung in dieser Hinsicht nicht ersetzen kann;
17. Erwerb von Kompetenzen, erfolgreiche soziale Inklusion, Verbesserung der Fähigkeiten und des Wohlbefindens bei älteren Menschen sowie Nutzung ihrer Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen;
18. Stärkung der Kompetenzen und Verbesserung der Fähigkeiten schutzbedürftiger Gruppen, die ebenfalls in die Freiwilligentätigkeit mit einbezogen werden können und so von einer besseren sozialen Inklusion profitieren können;
19. Förderung sportlicher und körperlicher Aktivität auf der Ebene, die den Bürgern am nächsten ist;

fordert daher die Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission auf, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip entsprechend ihrer institutionellen Struktur

20. diese Schlussfolgerungen bei der Umsetzung der Ziele der Strategie "Europa 2020" und ihrer Leitinitiativen zu berücksichtigen;
21. die Zusammenarbeit beim Ausbau der Freiwilligentätigkeit in der Europäischen Union und in den Ländern der Europäischen Nachbarschaftspolitik zu fördern. Dies kann im Wege von Austauschprogrammen für Freiwillige zwischen der Europäischen Union und den Ländern der Europäischen Nachbarschaftspolitik sowie durch Unterstützung von Freiwilligenorganisationen erreicht werden;
22. die Zusammenarbeit, die Durchführung gemeinsamer Projekte und den Austausch von Erfahrungen und bewährten Vorgehensweisen zwischen den verschiedenen politischen Ebenen, einschließlich der europäischen Ebene, zwischen den Akteuren aus dem Sozial-, dem Wirtschafts-, dem Kultur-, dem Bildungs- und dem Jugendbereich zu fördern⁷;
23. die Entwicklung von Organisationen der Zivilgesellschaft (als den wesentlichen treibenden Kräften der Freiwilligentätigkeit) auf lokaler, regionaler, nationaler und europäischer Ebene sowie ihre Zusammenarbeit auf europäischer Ebene zu unterstützen, einen kontinuierlichen Dialog mit der Zivilgesellschaft zu führen und die Schulung von Freiwilligen und Organisationen, die Freiwilligentätigkeit in Anspruch nehmen, zu fördern;
24. in Erwägung zu ziehen, die Entwicklung, Veröffentlichung und gemeinsame Nutzung von Forschungsinstrumenten/-methoden und -ergebnissen in Bezug auf Freiwilligentätigkeit und Bürgerengagement zu fördern, zusammen mit statistischen Daten unter Einschluss von Studien über die Auswirkungen der Freiwilligentätigkeit auf die wirtschaftliche und soziale Lage der Mitgliedstaaten und das gesellschaftliche Wohlergehen, und dabei auch die geschlechtsspezifische Dimension zu berücksichtigen;

⁷ Dieser Absatz wurde den Schlussfolgerungen des Rates zur Rolle der Kultur bei der Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung (Dok. 15448/10) entnommen.

25. die Rolle der Freiwilligentätigkeit als eine Form des nicht formalen und informellen Lernens zu fördern, die zum Erwerb neuer Fähigkeiten und Kompetenzen und zu einer verbesserten Beschäftigungsfähigkeit in allen Alters- und Gesellschaftsgruppen beiträgt;
26. die Wahrnehmung und Anerkennung von Kompetenzen zu fördern, die durch Freiwilligentätigkeit im Rahmen von Instrumenten wie Europass und insbesondere im Wege des künftigen Qualifikationspasses und des Jugendpasses erworben werden;
27. kurzfristige Freiwilligeninitiativen zu unterstützen, die sich leichter mit der Erwerbstätigkeit und dem Familienleben der Freiwilligen vereinbaren lassen, und für Lösungen einzutreten, die den Übergang von gelegentlicher Freiwilligentätigkeit zu längerfristiger Freiwilligentätigkeit fördern;
28. das Potenzial von Menschen, die sozial ausgegrenzt sind, freizusetzen, indem diese im Rahmen der Freiwilligentätigkeit, die ihren Sinn für effizientes Handeln steigert und der gesellschaftlichen Klischeevorstellung, sie seien bloße Hilfeempfänger, entgegenwirkt, als aktive Bürger agieren können;
29. e-volunteering als eine innovative Form der Freiwilligentätigkeit, die einen positiven Aspekt der virtuellen Aktivitäten von Internetnutzern darstellt, zu fördern;
30. auf günstige Voraussetzungen für die Entwicklung der Freiwilligentätigkeit hinzuweisen und hierzu die gegebenenfalls notwendigen Instrumente einzusetzen, wozu auch Strategien zur Förderung und Entwicklung der Freiwilligentätigkeit gehören;
31. die Unternehmen und andere Akteure des Privatsektors aufzufordern, Initiativen zu unterstützen, die die Freiwilligentätigkeit im Kontext des freiwilligen Engagements von Beschäftigten fördern und stärken⁸;

⁸ Entschließung des Europäischen Parlaments vom 22. April 2008 zur Freiwilligentätigkeit als Beitrag zum wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt (2007/2149(INI)) (2009/C 259 E/02).

32. sich darum zu bemühen, dass die Weiterentwicklung der Freiwilligentätigkeit Bestandteil künftiger Programme der EU für die Bereiche Soziales, Bildung, Jugend, Unionsbürgerschaft, Kultur und Sport wird, ohne dass damit den Verhandlungen über den mehrjährigen Finanzrahmen vorgegriffen wird;
 33. dafür zu sorgen, dass alle auf EU-Ebene entwickelten Maßnahmen hinsichtlich der Mobilität von Freiwilligen mit der Europäischen Qualitätscharta für die Mobilität⁹ im Einklang stehen;
- fordert die Europäische Kommission auf,
34. gegebenenfalls die Weiterentwicklung der Freiwilligentätigkeit in Programmen zu prüfen, die im Rahmen der Kohäsionspolitik durchgeführt werden;
 35. Möglichkeiten zu sondieren, wie die Freiwilligentätigkeit zu Projekten, die aus EU-Fonds gefördert werden, beitragen kann, und Mechanismen zu entwickeln, die eine angemessene Beurteilung freiwilliger Tätigkeiten ermöglichen;
 36. die Möglichkeiten zu prüfen, den Diskurs über die Rolle der Freiwilligentätigkeit als wichtigen Bestandteil für den weiteren Ausbau des freiwilligen bürgerschaftlichen Engagements in der Europäischen Union zu vertiefen;
 37. das System der bestehenden Indikatoren für die Freiwilligentätigkeit und ihre Rolle im Rahmen der einschlägigen EU-Politik zu analysieren, wobei die geschlechtsspezifische Dimension zu berücksichtigen ist, und gegebenenfalls zu erwägen, statistische Instrumente, wie etwa das Handbuch der IAO zur Messung der Freiwilligentätigkeit, heranzuziehen, um für vergleichbare Daten zu sorgen und gegebenenfalls auf derzeitige oder neue Bereiche der Freiwilligentätigkeit hinzuweisen, in denen eine engere Zusammenarbeit innerhalb der EU erforderlich ist;

⁹ Empfehlung 2006/961/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur transnationalen Mobilität innerhalb der Gemeinschaft zu Zwecken der allgemeinen und beruflichen Bildung: Europäische Qualitätscharta für Mobilität, ABl. L 394 vom 30.12.2006.

38. gegebenenfalls die Ergebnisse des Dialogs mit den Plattformen der Zivilgesellschaft, die für die Förderung der Freiwilligentätigkeit relevant sind, zu verbreiten;
 39. sicherzustellen, dass bei der Abgrenzung der Freiwilligentätigkeit durch die Mitgliedstaaten – insbesondere im Bereich des Katastrophenschutzes – das Subsidiaritätsprinzip gewahrt bleibt.
-